

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und dem Kreis Viersen über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs im Kreis Viersen vom 23.06./03.07.1980^(Fn 1)

Aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) sowie § 308 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1979 (BGBl. I S. 181) wird zwischen dem Kreis Neuss und dem Kreis Viersen gemäß Beschluss des Kreistages Neuss vom 11.06.1980 und des Kreistages Viersen vom 09.06.1980 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Neuss übernimmt für den Kreis Viersen sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs in seine Zuständigkeit. Dies sind insbesondere die Aufgaben nach dem

- Lastenausgleichsgesetz,
- Feststellungsgesetz,
- Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener,
- Altspargesetz,
- Allgemeinen Kriegsfolgengesetz,
- Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, soweit diese Aufgaben vom Ausgleichsamt wahrgenommen werden,
- Reparationsschädengesetz,
- Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Abschnitt II.

§ 2

Beamte und Angestellte des Kreises Viersen werden vom Kreis Neuss nicht übernommen.

§ 3

- (1) Die Verwaltungskosten, die dem Ausgleichsamt des Kreises Neuss nach Abzug einer Erstattung, die das Land Nordrhein-Westfalen zur teilweisen Deckung der entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten leistet, verbleiben, tragen der Kreis Neuss und der Kreis Viersen anteilig nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung ihrer Kreise.
- (2) Auf seinen Kostenanteil leistet der Kreis Viersen bis zum Beginn des zweiten Monats eines jeden Quartals Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Die Endabrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Ausgleichsamt des Kreises Neuss.

§ 4

- (1) Die beim Kreis Neuss bestehenden Ausschüsse
 - a) Ausgleichsausschuss (§ 309 LAG),

- b) Prüfungsausschuss nach § 12 der Weisung über die Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe,
- c) Prüfungsausschuss nach § 15 der Weisung für Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft, nehmen ihre Aufgaben auch für den Bereich des Kreises Viersen wahr.

(2) Die entsprechenden, beim Kreis Viersen bestehenden Ausschüsse werden aufgelöst.

§ 5

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, über die gesetzliche Amtshilfe hinaus sich für die reibungslose Abwicklung der Ausgleichsleistungen, soweit er sich auf die Berechtigten im Kreis Viersen bezieht, auf Wunsch zu unterrichten sowie bei Bedarf Sprechstunden bei der Kreisverwaltung Viersen einzurichten.

(2) Der Kreis Neuss verpflichtet sich, den Kreis Viersen über die Entwicklung und den Stand der Ausgleichsleistungen, soweit er sich auf die Berechtigten im Kreis Viersen bezieht, auf Wunsch zu unterrichten sowie bei Bedarf Sprechstunden bei der Kreisverwaltung Viersen einzurichten.

§ 6

(1) Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Kreis Neuss nicht gehindert, die Einbeziehung weiterer Ausgleichsämter durchzuführen. Sollte dieser Fall eintreten, so sind die Kosten neu aufzuteilen.

(2) Dasselbe soll gelten, wenn dem Ausgleichsamt Neuss weitere Ausgleichsämter durch Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angegliedert werden.

(3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich wird.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01.12.1980 in Kraft. Sie kann zum 31.12. eines jeden Jahres durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie wird gegenstandslos, wenn alle in § 1 genannten Aufgaben erfüllt sind.

Kempen, den 23.06.1980

Für den Kreis Viersen:

D r. R u p p r e c h t, Kreisdirektor

V o g t, Ltd. Kreisrechtsdirektor

Neuss, den 03.07.1980

Für den Kreis Neuss:

D r. E d e l m a n n, Oberkreisdirektor

K i r s c h b a u m, Kreisoberverwaltungsleiter

G e n e h m i g u n g :

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und dem Kreis Viersen über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleiches im Kreis Viersen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) und der 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 825), genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1980

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

D r. L e f r i n g h a u s e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 162.Jg., 1980, Nr. 44 vom 30.10.1980, S. 284, in Kraft getreten am 01.12.1980.